

# **Achtung - Wichtige Information!**

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest am 10.11.2016 im Wildvogelbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald, ergeht auf der Grundlage § 13 Geflügelpest-Verordnung vom 17.10.2007 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2348, zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I, Nr. 16, S. 388, Artikel 29 vom 25.04.2014) folgende tierseuchenrechtliche Verfügung:

I.

Gemäß der Anordnung zur Aufstellungspflicht für ganz Mecklenburg Vorpommern durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern wird mit dieser Allgemeinverfügung die getroffenen Anordnungen zur Aufstallung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 Geflügelpest-Verordnung) im Landkreis Vorpommern-Greifswald umgesetzt, das heißt Aufstallung im gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald.

II.

Die sofortige Vollziehung des Punkt I. dieser Verfügung wird angeordnet.

III.

Hausgeflügelbestände sind gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald und gegenüber der Tierseuchenkasse M-V meldepflichtig. Alle Geflügelhalter sind aufgefordert, dieser Meldepflicht nachzukommen.

Die gesamte Allgemeinverfügung und weitere Informationen sind im Internet unter

<http://www.kreis-vg.de/Landkreis/Bekanntmachungen-Online>

verfügbar.